

Reglement für die Gemeindebibliothek

Name und Zweck

§ 1

- ¹ Die Bibliothek wird als öffentliche Freihandbibliothek als Schul- und Gemeindebibliothek geführt
- ² Sie dient der Information, Bildung und Unterhaltung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern
- ³ Sie wird von einer nicht parteipolitisch zusammengesetzten Fachkommission (Bibliothekscommission) geleitet, unabhängig von parteipolitischen und konfessionellen Interessen.

Eigentumsverhältnisse

§ 2

Die Gemeindebibliothek ist Eigentum der Einwohnergemeinde Balsthal

Organisation

§ 3

- ¹ Die Bibliothekscommission wählt den Leiter der Gemeindebibliothek sowie die Bibliothekare
- ² Die Bibliothekscommission untersteht dem RL Bildung
- ³ Die Bibliothekscommission hat 5 Mitglieder und besteht aus 1 Bibliotheksleiter, 2 Bibliothekaren und je 1 Vertreter aus der Lehrerschaft der Balsthaler Schulen und des Oberstufenschulkreises Thal. Sie wird vom Gemeinderat gewählt und konstituiert sich selbst
- ⁴ Die Bibliothekscommission informiert die zuständigen und interessierten Stellen in Form eines Jahresberichts

Bibliotheksleitung

§ 4

- ¹ Für die Anstellung als Bibliotheksleiters wird eine Ausbildung nach den Richtlinien des SAB vorausgesetzt
- ² Die Bibliothekscommission wählt den Bibliotheksleiter
- ³ Der Bibliotheksleiter führt die Gemeindebibliothek nach den Vorgaben der Bibliothekscommission

Angebot

§ 5

- ¹ Das Angebot ist vielseitig, genügend gross, ausgewogen, es wird laufend aktualisiert und ist durch regelmässige Erneuerung in gutem Zustand zu halten
- ² Es können alle Medien (Bücher, Comics, Tonbandkassetten, Hörbücher, CD, CD-ROM, DVD-ROM) nach SAB-Richtlinien im Angebot aufgenommen werden
- ³ Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach der Arbeitstechnik SAB

Finanzen/Besoldung

§ 6

¹ Die Mittel für die Bibliothek werden aufgebracht durch:

- a) die Einwohnergemeinde Balsthal im Rahmen des Voranschlages
- b) Beiträge der Schulen
- c) Jahresbeiträge und Gebühren
- d) Kantonsbeiträge
- e) freiwillige Beiträge
- f) bestehender Bibliotheksfonds

² Die Bibliotheksrechnung ist Bestandteil der Gemeinderechnung

³ Das Bibliothekspersonal wird gemäss Anhang B DGO entschädigt.

Benutzung

§ 7

¹ Jedermann ist während der Öffnungszeiten zur Benutzung der Gemeindebibliothek berechtigt, sofern er sich an die Benutzungsordnung hält

² Die durch die Bibliothekskommission erlassene Benutzungsordnung regelt den Verkehr zwischen Benutzern und Bibliothek

³ Schüler erhalten auf Wunsch unentgeltlich eine Lesekarte, Erwachsene bezahlen einen Jahresbeitrag

Zuständigkeit

§ 8

¹ Bei Streitfällen zwischen Benutzern und Bibliothekspersonal sowie in ausserordentlichen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Bibliothekskommission

² Fachinstanz ist die Kantonale Beauftragte für Schul- und Gemeindebibliotheken

Inkrafttreten

§ 9

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung der Gemeindeversammlung auf den 1.1.2008 in Kraft

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 25. Oktober 2007

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 10. Dezember 2007

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Willy Hafner

Bruno Straub